

# Teilnahmebedingungen zur 2.Dreiländereck Kartmesse - Interkart 2010



## Titel der Veranstaltung

2. Dreiländereck Kartmesse  
Interkart 2010

## Messeleitung / Organisation

### Veranstalter

Kartclub Trier e.V. im ADAC (KCT)  
Herr Alfons Gebhard  
Wasserbilligerstraße 75  
54294 Trier  
Fon: +49 (0)6 50 16 01 01 10  
Mobil: +49 (0)1 71 54 65 52 1  
Fax: +49 (0)6 50 16 01 01 11  
eMail: [ag-fliesen@web.de](mailto:ag-fliesen@web.de)

### Koordination

Wolfgang Kleiber,  
Parkstraße 5  
Mobil: +49. (0)1 71 52 60 91 8  
eMail: [kleiber.wolfgang@web.de](mailto:kleiber.wolfgang@web.de)

### Ort

Messepark, Trier

### Anmeldeschluss

30.09.2010

### Messedauer und Öffnungszeiten

Samstag 20.11.2010

9.00–19.00 Uhr

Sonntag 21.11.2010

09.00–18.00 Uhr

Aussteller und deren Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe / Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe / Ausstellung verlassen haben.

### Aufbauzeiten

Freitag 19. November 2010

7.00–22.00 Uhr

Aufbauarbeiten müssen ausnahmslos am 19.11.2010 um 22.00 Uhr beendet sein. Ein vorgezogener Aufbau ist nach Genehmigung des Veranstalters möglich. Pro vorgezogenem Aufbau wird eine Pauschale von 350,- € erhoben.

### Abbauzeiten

Beginn: 21. November.2010 ab 18.00 Uhr

innerhalb der Standfläche;

Einfahrt in das Gelände ab 20.30 Uhr

Ende: 22. November 2010, 16.00 Uhr

### Warengruppen bzw. Themen- Schwerpunkte

Karts, und Kartzubehör sowie Motorsportteile aller Art. Der Direktverkauf ist gestattet.

### Standmieten

Die Netto-Standmieten je qm Bodenfläche betragen:

– bis 50 m<sup>2</sup> 30,- € / m<sup>2</sup>

– über 50 m<sup>2</sup> 25,- € / m<sup>2</sup>

Dem Aussteller bleibt freigestellt – ohne Mehrkosten – zwischen Reihen-, Eck-, Kopf- oder Blockstand zu wählen.

Mindeststandgröße: 15 m<sup>2</sup>

Frühabschluss auf Standmiete bei offizieller

**Anmeldung bis zum 31. Mai 2010 zu 22.-€ / m<sup>2</sup>**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich ges. MwSt

### Unkostenpauschale

Unabhängig von der Standgröße wird von jedem Aussteller für Strom, Wasser, Heizung und Wachdienst eine einmalige Unkostenpauschale in Höhe von 50.- Euro zzgl. Der ges. MwSt erhoben.

Mitaussteller müssen mit dem Formular „Anmeldung“ angemeldet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt muss die Zulassung von Mitausstellern formlos, schriftlich beim Veranstalter beantragt und von diesem genehmigt werden. Ein oder mehrere Mitaussteller dürfen jedoch zusammen maximal 50 % der vom Hauptaussteller angemieteten Standfläche belegen.

### Zahlungsbedingungen

Alle vom Kart-Club Trier erstellten Standmieten - Rechnungen sind zu 50% bis zum 30.09.2010 zu zahlen. Die restlichen 50% sind spätestens bis zum 31.10.2010 zahlbar.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

### Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. (s. Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien)

### Aussteller-Ausweise

Dem Aussteller stehen kostenlos Ausweise in folgender Anzahl zu:

bis zu 30 m<sup>2</sup> Standfläche 5 Stück

je weitere angefangene 10 m<sup>2</sup> 1 Stück

Die Höchstzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen beträgt 30 Stück. Zusätzlich benötigte Ausweise können zum Preis von € 15,- (inkl. MwSt.) käuflich erworben werden. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der Ausweise nicht. Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Der Weiter-Verkauf von kostenlosen oder kostenpflichtigen

Aussteller-Ausweisen ist grundsätzlich verboten und wird bei Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt.

### Ausstellungsgut, Verkaufsregelung, Produktpiraterie

Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungs-

gemäßiger Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen. Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Kart-Club Trier e.V. im ADAC bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltung auszuschließen. Zum direkten Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Gewährung sogenannter Ausstellungs- und Messerabatte ist nicht zulässig. Aussteller, die gegen diese Anordnung verstoßen, haben mit der unmittelbaren Schließung ihres Standes zu rechnen.

### **Standbegrenzungswände / Standgestaltung**

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Falls kein eigenes Standbausystem vorhanden ist, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Der laufende Meter Wand kann mietweise zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Systemwände beträgt 2,50 m. Beachten Sie bitte, dass jeder Aussteller die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände bestellen muss. Falls Sie keine Wandelemente bestellen, Ihre Standfläche jedoch von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben ist, so werden Ihnen diese Wandelemente zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Die Normhöhe beträgt 2,50 m.

Ausstellungsgegenstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband befestigt werden.

### **Mietsystemstand**

Es besteht die Möglichkeit über den Kart-Club Trier einen Mietsystemstand anzumieten. Das Einbringen von Nägeln etc. sowie das Streichen und Bekleben der Wände des Mietsystemstandes ist nicht gestattet. Bei Beschädigung wird dem Aussteller die Wiederinstandsetzung des Materials in Rechnung gestellt. Der Mietsystemstand darf nur durch den Kart-Club Trier oder dessen Servicepartner verändert oder abgebaut werden.

### **Vorführungen / Aktionen / Veranstaltungen auf Messeständen**

Für den Einsatz von akustischen Werbeträgern, Mikrofonen, Verstärkern, Musik (live oder vom Tonträger) ist grundsätzlich die Genehmigung des Messeveranstalters einzuholen. Der Veranstalter behält sich insoweit gleichzeitig vor, die Genehmigungen gegebenenfalls mit angemessenen Auflagen zu belegen. (Zeitraumen, Lautstärke o. ä.) Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Bühnen-Aktionen (Moderation,

Tanzgruppen etc.) sind nur erlaubt, wenn sie frühzeitig vom Veranstalter genehmigt werden. Art und Weise sowie Dauer der Vorführung sind anzugeben. In jedem Fall hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass auf seiner eigenen Standfläche ausreichend Platz für Zuschauer zur Verfügung steht. Es ist durch den Aussteller sicher zu stellen, dass die Gangflächen durch Zuschauer nicht blockiert werden und benachbarte Aussteller nicht durch die Darbietung gestört werden. Bei Verstoß ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber verpflichtet, diesen von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die von anderen Ausstellern wegen Störungen aus der Zuwiderhandlung geltend gemacht werden, freizustellen. (s. Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien)

### **Werbung/Promotion innerhalb des Messe-Geländes**

Plakate dürfen außerhalb der Standfläche nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des KCT angebracht werden. Das Verteilen von Drucksachen und Kostproben sowie sonstigen Werbemitteln außerhalb des Messestandes ist nicht gestattet. Auch Verlosungen, Gewinnspiele und ähnliche Aktionen sind nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Messestandfläche erlaubt.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift werden die Kosten der Hallen- bzw. Geländereinigung sowie der Plakatentfernung dem Verursacher voll in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden dem Aussteller die Kosten der Hallen- bzw. Geländereinigung auch dann in Rechnung gestellt, wenn auf Grund seiner Verlosung, seines Gewinnspiels oder ähnlicher Aktionen das Gelände durch die Besucher verschmutzt wird. Außerdem behält sich der Messeveranstalter vor, bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Regelungen Maßnahmen zur Durchsetzung zu ergreifen (z. B. Stromsperrung, Standschließung etc., s. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien)

### **Abfallbeseitigung**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung Sorge zu tragen und den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Vorschriften, Formblätter und Preise erhalten die Aussteller rechtzeitig.

### **Katalog**

Die Messeleitung gibt für die Veranstaltung einen Katalog heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Ausstellerfirmen zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich unterrichtet.

### **Allgemeine Teilnehmerrichtlinien**

Die ebenfalls beigefügten Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien sind Vertragsgrundlage für Messe des Kart-Clubs Trier e.V. im ADAC. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

### **Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Messeleitung verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche vor dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.